

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1912**

X. Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Von  
Landgerichtsrat Dr. Fimmen.

## X.

# Schücking, Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg.

Von Landgerichtsrat Dr. Fimmen.

Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Professor Dr. Walther Schücking ist als XIV. Band der von Jellinek, Laband und Piloty herausgegebenen Monographien zum öffentlichen Recht der Gegenwart erschienen. Wer sich bisher über unser öffentliches Recht unterrichten wollte, war auf die erschienenen chronologischen Sammlungen oder auf die offizielle Gesetzsammlung selbst angewiesen. Eine systematische Vorarbeit ist allerdings vorhanden: die in der 1. Auflage der oben erwähnten Sammlung (Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III<sup>2</sup> S. 75 f.) erschienene, von dem Landgerichtspräsidenten, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Becker herrührende Darstellung des oldenburgischen Staatsrechts. Da diese Arbeit nur einen kurzen orientierenden Überblick über die hauptsächlichsten Institute geben will — sie umfaßt nur 16 Seiten —, so wird man sie kaum als systematische Bearbeitung unseres öffentlichen Rechts ansprechen können.

Diese systematische Darstellung, die uns bisher fehlte, bietet der Verfasser im vorliegenden Werke. Wir müssen ihm dankbar sein, daß er sich der nicht geringen Mühe unterzogen hat, jene Lücke in unserer juristischen Literatur auszufüllen. Ein solches Werk entspricht einem dringenden Bedürfnis: mag man sich als Praktiker mit den Fragen des öffentlichen Rechts beschäftigen oder mag man als Historiker die Entwicklung des staatlichen Lebens verfolgen, stets wird eine genaue Kenntnis des bestehenden Rechtszustandes unentbehrlich sein, die ohne eine systematische Darstellung nur mit großer Mühe erlangt werden kann. Erst die wissenschaftliche Bearbeitung



bringt einen klaren Überblick über die Masse der geltenden Gesetze, Verordnungen usw., bringt Zusammengehöriges zusammen, ordnet es unter höheren Gesichtspunkten und macht es so einer tieferen wissenschaftlichen Durchdringung zugänglich. Was bisher nur praktisch geübt wurde, wird jetzt vom wissenschaftlichen Standpunkte beleuchtet und bewertet.

In besonderem Maße tritt dies im 2. Teil, der von der Staatsverfassung handelt — auf den kurzen 1. Teil, der eine geschichtliche Einleitung bringt, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden — in die Erscheinung. Der Verfasser bewegt sich hier auf seinem eigensten Gebiete. Die Darstellung unserer Verfassung, ihre Beurteilung an der Hand allgemeiner staatsrechtlicher Theorien ist wohl der wertvollste Teil des Werkes. Wir erhalten hier und da auch einen interessanten Hinweis auf die Besonderheiten unseres Staatsrechts, so z. B. auf den eigenartigen Art. 5 des Staatsgrundgesetzes, wonach der Großherzog nach Sanktion eines Gesetzes zu dessen Verkündung verpflichtet ist (S. 46 A. 3), oder auf Art. 197 § 3 des Staatsgrundgesetzes, wonach bis zur Erlassung des Patentes, mittels dessen der neue Großherzog die Regierung antritt, die Staatsverwaltung vom Staatsministerium wahrgenommen wird.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils behandelt unter der Überschrift „Die Grundlagen“ der Staatsverfassung zunächst den allgemeinen Charakter der Verfassung und die Stellung des Großherzogtums zum Reiche; sodann in einem zweiten Kapitel das Staatsgebiet, dessen drei Bestandteile nach dem neuen Thronfolgegesetz vom 19. Oktober 1904 auch für den Fall der Nachfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg einen unteilbaren Staat (Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes) bilden sollen, ohne daß eine „gewisse staatsrechtliche Sonderexistenz der einzelnen Teile“ zu leugnen wäre (S. 18, A. 7).

Der allgemeinen Bemerkung auf S. 16, daß die Magistrate der 4 Städte I. Klasse Oldenburg, Barel, Zeven und Delmenhorst im wesentlichen mit den den Ämtern zustehenden staatlichen Befugnissen ausgerüstet seien, gibt Verfasser selbst auf S. 146 die erforderliche Einschränkung, daß soweit die Ämter in betreff des Staats- und Krongutes sowie der Staatsfinanzen als Finanzverwaltungsbehörde

fungieren, die fragliche Zuständigkeit für den Stadtbezirk auch dem benachbarten Amte übertragen werden kann (Art. 8 des Ämtergesetzes vom 7. Januar 1879), eine Befugnis, von der bei allen vier Städten I Klasse Gebrauch gemacht ist.

Im dritten „Das Staatsvolk“ überschriebenen Kapitel nimmt die Darstellung der sogenannten Grundrechte der Verfassung einen verhältnismäßig breiten Raum ein (S. 29—37). Erhebliche praktische Bedeutung kommt der Mehrzahl dieser Grundrechte nicht mehr zu; „ob und inwieweit einzelne dieser Grundrechte gleichzeitig den Charakter wirklicher subjektiver öffentlicher Rechte haben, ist lediglich eine Frage ihres Ausbaues in der positiven Gesetzgebung“ (S. 28 N. 4). Auf die hierzu erlassenen Gesetze ist in den Anmerkungen hingewiesen. Bemerken möchte ich zu S. 29 N. 5, daß die dort zitierte Sonn- und Festtagsordnung vom 3. Mai 1856 durch Gesetz vom 16. März 1908 (Gesetzbl. Bd. 36 S. 777 f.) ersetzt ist.

Eingehend beschäftigt sich der Verfasser mit dem Art. 48 des Staatsgrundgesetzes (S. 32 f.), welcher lautet: „Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 97.“ Nach des Verfassers Ansicht ist bei dem Art. 48 an solche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gedacht, „bei denen auf der einen Seite die Verwaltung als Obrigkeit steht, auf der andern Seite der Staatsbürger als Träger von Privatrechten.“ Nun gehören aber nach § 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes — von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen — vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind nach herrschender Auffassung alle die anzusehen, in denen ein auf privatrechtlicher Grundlage beruhender Anspruch verfolgt wird, auch wenn der Beklagte, also z. B. die Verwaltungsbehörde, ihr Recht zum Eingriff in die Privatrechtssphäre aus öffentlichem Recht herleitet. Ich zweifle, ob dem Art. 48 eit. neben dieser vorgehenden reichsrechtlichen Bestimmung noch praktische Bedeutung zukommt. Wenn der Verfasser sich S. 33 N. 1 auf Urteile des obersten oldenburgischen Gerichtshofes (übrigens des vormaligen Kassationssenates!) bezieht, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Ent-

scheidungen nicht unter der Herrschaft des Gerichtsverfassungsgesetzes ergangen sind. Unrichtig ist sodann jedenfalls die Folgerung, die Verfasser aus Art. 48 cit. zieht, daß nämlich der in seinen Privatrechten Gefränkte unter allen Umständen einen Anspruch auf öffentlich-rechtliche Entschädigung habe, z. B. in dem Falle, daß bei einem Brande auf polizeiliche Anordnung ein Privathaus eingerissen worden ist (S. 33 und S. 310 A. 7). Die Frage des Schadensersatzes wird in Art. 48 überhaupt nicht geregelt, sondern nur die formelle Frage der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Ob der Anspruch auf Schadensersatz begründet ist, richtet sich dagegen nach dem materiellen Reichs- und Landesrecht.

Auch was Verfasser auf S. 34 zu Art. 56 des Staatsgrundgesetzes mit Bezug auf das Berggesetz vom 3. April 1908 sagt, trifft nicht ganz zu. Es war nicht der Standpunkt der Regierung bei Einbringung dieses Gesetzes, daß es des Gesetzes bedürfe, um die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers auszuschließen; die Regierung ging vielmehr von einem bestehenden, gemeinrechtlich begründeten Bergregal des Staates aus, vgl. Anlage 58 zu den Verhandlungen des 30. Landtags. Sodann waren sich aber auch die beiden gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß Art. 56 cit. auf das Berggesetz überhaupt keine Anwendung finde, da er sich nur auf die Beschränkung der Gewerbefreiheit beziehe, vgl. Anlagen 21 und 99 zu den Verhandlungen des 31. Landtags.

In dem zweiten, die Organisation der Staatsverfassung behandelnden Abschnitt wird zunächst im ersten Kapitel der rechtlichen Stellung des Großherzogs gedacht. Er ist Träger der Staatsgewalt (S. 11), allerdings beschränkt bei der Ausübung seiner Regierungsrechte durch die Verfassung (S. 45). Bei der Erörterung der Thronfolge und der damit zusammenhängenden Fragen der Ebenbürtigkeit und der Gültigkeit des Hausgesetzes auf S. 53 f. erörtert der Verfasser Fragen, die vor noch nicht langer Zeit das öffentliche Interesse in erheblichem Maße erregt haben, und in denen der Verfasser damals gelegentlich des sogen. Welsburg-Prozesses schriftstellerisch hervorgetreten ist. Die Auffassung des Verfassers ist damals in den wesentlichen Punkten von den oberen Instanzen bestätigt worden. Bemerkenswert sei, daß das vom Verfasser lobend erwähnte Urteil des

Oberlandesgerichts im Welsburg-Prozeß sich auch in der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. 34 S. 68 f. abgedruckt findet.

Bei der Darstellung der Vermögensrechte des Großherzogs wäre eine schärfere Hervorhebung der Unterscheidung in vorbehaltenes Krongut, d. h. die dem Großherzog verbliebenen Schlösser nebst Pertinenzen usw., und in ausgeschiedenes Krongut, d. h. die zur Sustentation des Großh. Hauses ausgeschiedenen Grundstücke im Pachtwerte von 85 000 Talern, erwünscht gewesen. Nur das ausgeschiedene Krongut wird unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums von der Staatsfinanzbehörde verwaltet, nicht das sämtliche Krongut, wie S. 32 angegeben ist.

Im zweiten Kapitel des zweiten Abschnitts folgt dann in 5 Paragraphen eine eingehende Darstellung der Rechtsverhältnisse des Landtags und der Provinzialräte, ihrer Wahl unter Berücksichtigung des die unmittelbare Wahl einführenden neuen Landtags-Wahlgesetzes vom 17. April 1909 (S. 90 f.), der rechtlichen Stellung ihrer Mitglieder (S. 94 f.), der Einberufung, Schließung usw. (S. 97 f.) und ihrer Geschäftsformen (S. 100 f.)

Einen breiten Raum nimmt im dritten Kapitel die Darstellung der Behörden ein (S. 109—230), wobei Verfasser auch kurz der geschichtlichen Entwicklung gedacht hat. Die Organisation des Gesamtministeriums und die Zuständigkeit der Einzelministerien wird auf S. 111—126 erschöpfend dargestellt. Eine sehr wichtige Lehre des Staatsrechts ist die von der Verantwortlichkeit der Minister. Die grundlegenden Bestimmungen dafür finden sich im Staatsgrundgesetz. Es heißt dort in Art. 12 § 3: „Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt“, und weiter in Art. 12 § 4 das.: „Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.“ Die Minister sind nicht nur für die Rechtmäßigkeit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen dem Landtage Rechenschaft schuldig. Der Verfasser folgert aus Art. 12 § 4 cit., daß diese sogen. politische



oder parlamentarische Verantwortlichkeit bei uns jedenfalls als eine rechtliche Verpflichtung der Minister bestehe (S. 128). Zu einer Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof (S. 128 f.) kann aber unter bestimmten Voraussetzungen nur die sogen. rechtliche Verantwortlichkeit der Minister führen. Die Frage, welche Wege dem Landtage offen stehen, wenn er von den Erklärungen des Ministers nicht befriedigt und von der Zweckmäßigkeit seines Handelns nicht überzeugt ist, ist m. E. allein aus Art. 133 des Staatsgrundgesetzes zu beantworten, wonach dem Landtage das Recht zusteht, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen. Der Verfasser geht weiter und billigt dem Landtag auch das Recht zu, „in einer Resolution das Verhalten des Ministeriums zu bedauern und zu verurteilen“ (S. 128). Soweit in einer derartigen Resolution die Tendenz zum Ausdruck kommt, in das Recht der Krone, die Mitglieder des Staatsministeriums nach eigener Entschliebung zu ernennen und zu entlassen, einzugreifen, kann sie als verfassungsmäßig nicht anerkannt werden; denn der Landtag ist nur dort kompetent, wo das Staatsgrundgesetz ihm eine Zuständigkeit zuweist (S. 84). Dem Verfasser scheint der Landtagsabschied für die 3. Versammlung des 25. Landtags (Gesetzbl. Bd. 31 S. 31) nicht bekannt gewesen zu sein; es wäre interessant gewesen, seine Stellungnahme zu der daselbst § 2 vertretenen Auffassung der Regierung kennen zu lernen.

Die in den §§ 32—35 folgende Darstellung der Justizverwaltung enthält einige Irrtümer; so ist es S. 138 nicht richtig, daß dem Oberstaatsanwalt zwei bei dem Landgerichte fungierende Staatsanwälte unterstellt sind, von denen der ältere den Titel „Erster Staatsanwalt“ führt. Es sind vielmehr nach dem vom Verfasser selbst S. 138 A. 2 cit. Gesetz vom 6. April 1906 ein Erster Staatsanwalt und ein Staatsanwalt bei dem Landgericht angestellt, von denen der erstere dem letzteren übergeordnet ist. Es ist ferner auf S. 138 nachzuführen, daß nach Verordnung vom 25. September 1908 (Bd. 36 S. 1029) der Präsident des Landgerichts Vorgesetzter der bei dem Landgericht und den Amtsgerichten angestellten Richter und übrigen Beamten ist. Der juristische Vorbereitungsdiens t dauert nicht mehr 3 Jahre, wie Verfasser S. 139

schreibt, sondern nach § 7 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906 (Bd. 36 S. 9) 3½ Jahre.

Der § 37 des Werkes beschäftigt sich mit der bei uns erst durch das Gesetz vom 9. Mai 1906 geschaffenen Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 150 f.), § 38 mit den Kompetenzkonflikten (S. 159 f.)

Bei der Darstellung des Beamtenrechts (S. 165 f.) wäre vielleicht eine schärfere Unterscheidung des Begriffs „Zivilstaatsdiener“ und des weiteren Begriffs des Beamten am Platze gewesen; ich möchte hier auf die Ausführungen bei Ruhstrat, Oldenburgisches Landesprivatrecht S. 23 f., verweisen. Wenn der Verfasser S. 166 N. 1 aus der zur Ausführung des Reichs-Militärgesetzes erlassenen Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1888 schließen will, daß auch bei uns der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten sich eingebürgert habe, so scheint mir diese Schlußfolgerung bedenklich, da jene Ministerial-Bekanntmachung sich offensichtlich eng an ein preußisches Vorbild anschließt und demgemäß die auf das preußische Beamtenrecht passende Ausdrucksweise beibehalten hat. Zu S. 168 N. 1 ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle usw. angestellten Beamten, durch das Gesetz vom 24. April 1906, betreffend Gehaltsregulativ usw., aufgehoben ist; jetzt gilt für die Befoldung der betreffenden Beamten das Gesetz vom 10. April 1911 (Bd. 37 S. 849 f. insbesondere S. 890 f.) Zu S. 177 N. 7 und 8 ist ergänzend zu bemerken, daß nach Gesetz vom 21. Dezember 1881 (Bd. 26 S. 115 f.) dem Vorsitzenden des Seeamts Brake, auch wenn derselbe ein richterlicher Beamter ist, eine besondere Vergütung aus der Landeskasse gewährt werden kann. Auf S. 188 Zeile 2 v. o. muß es statt „70. Lebensjahr“ nach dem Gesetz vom 14. März 1908 (Bd. 36 S. 775) „65. Lebensjahr“ heißen.

Der Verfasser schließt sich der allerdings bestrittenen Ansicht an, daß die Anstellung des Beamten kein Anstellungsvertrag, sondern ein obrigkeitlicher Verwaltungsakt des Staates ist (S. 169). Nach Art. 9 des Zivilstaatsdienergesetzes wird das Dienstverhältnis durch die Zustellung des Ernennungsreskripts begründet, sofern nicht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Er-

nennung erklärt wird. Der Verfasser versteht hier unter „Zustellung“ einen Formalakt, auf den die Normen der Zivilprozeßordnung für Zustellungen von Amtswegen entsprechend anzuwenden seien (§. 169). Meines Erachtens mit Unrecht. Der Ausdruck „Zustellung“ kann sehr wohl auch in einem allgemeinen weiteren Sinn verstanden werden, und es scheint bedenklich, namentlich wenn man die wenig genaue Ausdrucksweise unserer älteren Verwaltungsgesetze berücksichtigt, ihm die enge prozessualische Bedeutung beizulegen. Übrigens ist in der Praxis eine Zustellung des Ernennungsreskripts nach den Normen der Zivilprozeßordnung nicht üblich.

Was der Verfasser auf S. 175 f. über das „achtungswürdige Verhalten“ der Beamten sagt, muß zum Teil scharfen Widerspruch hervorrufen. Es ist allerdings selbstverständlich, daß der Beamte das Recht hat, sich am politischen Leben zu beteiligen. Ich kann aber nicht der Behauptung zustimmen, daß der Beamte sich jeder politischen Partei, also auch der Sozialdemokratie anschließen und wohl gar für sie agitatorisch tätig sein dürfe. Ob die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei für den Beamten einen sittlichen Makel bedeutet, der ihn der öffentlichen Achtung unwürdig macht, kann hier ganz dahingestellt bleiben. Der Verfasser verschiebt meines Erachtens den Kernpunkt der Frage, wenn er darauf abstellt, ob die Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie der Achtung und Würde des Beamten widerstreite. Art. 33 des Zivilstaatsdienergesetzes schreibt dem Beamten nicht nur ein Verhalten vor, welches den Geboten der Sittlichkeit und der Würde und den Zwecken des Amtes entspricht, sondern verlangt von ihm ausdrücklich auch ein Verhalten, das seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung entspricht. Ein Beamter, der dem Großherzoge als seinem Landesherrn eidlich Treue gelobt und der sich eidlich zur genauen Beobachtung der Staatsverfassung verpflichtet hat, darf nicht eine Partei unterstützen, die die Monarchie bekämpft und auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung hinarbeitet. Ob, wie Verfasser meint, schon ein Teil des sozialdemokratischen Programms verwirklicht ist, tut nichts zur Sache. Wenn Verfasser weiter fragt, wo zum Unterschied von anderen Institutionen des Staates die „Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschafts-

ordnung“, die man nicht bekämpfen darf, anfangen und wo sie aufhören, so läßt sich darauf erwidern, daß es jedenfalls gewisse Grundlagen gibt, die der Zivilstaatsdiener nicht bekämpfen darf, und zu ihnen gehört die Monarchie. Wer sich aber der sozialdemokratischen Partei anschließt, bekennt sich damit bei der jetzigen Stellungnahme der Partei offen zu den Gegnern der monarchischen Grundlage unseres Staates. Mir scheint, daß der Verfasser sich bei seinen Ausführungen allzusehr von seiner politischen Überzeugung hat fortreißen lassen, und daß diese Erörterungen aus einer die beziehenden staatsrechtlichen Zustände schildernden Darstellung besser weggeblieben wären.

Der letzte Teil des dritten Kapitels enthält eine ausführliche Darstellung der Selbstverwaltung (Stadt- und Landgemeinden, Amtsverbände) nebst einer kurzen historischen Einleitung. Der Text gibt in übersichtlicher Darstellung im wesentlichen den Inhalt der Art. 1—41, 84—100 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wieder, wobei Nebensächliches in die Anmerkungen verwiesen ist, die außerdem das wertvolle Material der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege — wohl wesentlich im Anschluß an die Gesetzsammlung von Timmen-Tenge — wiedergeben. Zu S. 205 N. 4 möchte ich berichtigend bemerken, daß es dort in der letzten Zeile statt „Oldenburg“ „Osternburg“ heißen muß. Es sind ferner daselbst noch zu erwähnen die Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern für die Gemeinden Bant, Neuende und Heppens vom 29. Januar 1906 (Bd. 35 S. 474), desgleichen für die Gemeinden Atens und Bleyen vom 7. Januar 1908 (Bd. 36 S. 741). Darauf ist auch zu S. 313 N. 7 hinzuweisen. Zu S. 208 N. 2 sei bemerkt, daß jetzt nach Gesetz vom 28. April 1911 (Bd. 37 S. 949) die Schulvorstandsmitglieder der Gemeindevertretung angehören dürfen, eine Frage, die kürzlich die Öffentlichkeit beschäftigt hat und vom Oberverwaltungsgericht (Zeitschrift Bd. 38 S. 284) in verneinendem Sinne entschieden war. Zu S. 218 N. 4 möchte ich auf Art. 31 des Gesetzes vom 7. Januar 1902 (Bd. 34 S. 171) hinweisen, wonach es den Amtsverbänden gestattet ist, sich zum Bau und zum Betriebe von Eisenbahnen zu einem Bahnverbände zu vereinigen (vgl. auch S. 365 des Werkes).

In dem letzten Abschnitt des zweiten Teils behandelt Verfasser auf zehn Seiten die Gesetzgebung. Hier interessiert besonders, was er über die Sanktion der Gesetze sagt. Er unterscheidet zwei Arten von Sanktionen: die regelmäßige, welche gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes durch den Landesherrn erfolgt, und eine dem oldenburgischen Staatsrechte eigentümliche, die er in dem im Landtagsabschiede gegebenen Versprechen der demnächstigen Veröffentlichung eines Gesetzes erblickt (S. 232 f.) Die praktische Folge dieser Auffassung würde sein, daß der Großherzog die im Landtagsabschiede angekündigten Gesetze verkünden müßte, da nach Art. 5 des Staatsgrundgesetzes (nicht Art. 4 § 5, wie Verfasser S. 233 schreibt) der Großherzog die Verkündigung eines sanktionierten Gesetzes nicht aussetzen darf. Für unser Recht ist die Frage, wann ein Gesetz sanktioniert ist, schwer zu entscheiden, da das Staatsgrundgesetz den Begriff der Sanktion nirgends erwähnt. Die Konstruktion des Verfassers scheint mir bedenklich. Die vom Verfasser gegen die S. 233 A. 1 erwähnte noch weiter gehende Auslegung des Art. 5 cit. angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Diese letztere Auslegung soll der Auffassung der Praxis entsprechen.

Soweit sich über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes eine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Landtag ergibt, ist in Art. 209 des Staatsgrundgesetzes die Anrufung eines Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes vorgesehen. Es heißt dort weiter, daß, soweit sich die Staatsregierung oder der Landtag bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, der Streit in letzter Instanz von dem deutschen Bundesschiedsgerichte erledigt werden solle. Es fragt sich, ob auf Grund dieser Vorschrift der Bundesrat als letzte Instanz angerufen werden kann. Der Art. 76 Abs. 2 der Reichs-Verfassung bestimmt nämlich, daß Verfassungsverhandlungen in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen hat. Der Verfasser ist S. 235, 285 im Gegensatz zu seinen eigenen Ausführungen S. 134 der Ansicht, daß ein Anrufen des Bundesrats für das oldenburgische Recht aus-

geschlossen sei. Mir scheint die vom Verfasser S. 134 vertretene Ansicht den Vorzug zu verdienen. Der Bundesrat ist in den Fällen des Art. 76 cit. an die Stelle der Austrägalinstanz des ehemaligen deutschen Bundes getreten, vgl. Laband, Staatsrecht, 5. A. Bd. I S. 269, und man wird, wo die Verfassung, wie im Art. 209, auf das Bundesschiedsgericht Bezug nimmt, an dessen Stelle die Kompetenz des Bundesrats setzen dürfen. Nun gewährt allerdings Art. 76 cit. die Zuständigkeit des Bundesrats nur für den Fall, daß in dem Bundesstaat keine Behörde zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten besteht. Eine solche Behörde besteht nun allerdings bei uns, aber nicht zur endgültigen Entscheidung, sondern mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der zweitinstanzlichen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts, an dessen Stelle jetzt, wie gesagt, der Bundesrat getreten ist.

Der dritte Teil behandelt auf 160 Seiten die Verwaltung und zwar im ersten Abschnitt das Allgemeine und die Enteignung, im zweiten die auswärtigen Angelegenheiten, im dritten das Militärwesen, im vierten das Finanzwesen und im fünften Abschnitt die innere Verwaltung (Polizei, Armen-, Gesundheits-, Unterrichtswesen, Handel, Landwirtschaft, Gewerbe, Jagd, Wege- und Wasserrecht usw.). Der Verfasser selbst verkennt nicht, daß eine ausführliche Darstellung des Verwaltungsrechts in dem engen Rahmen des Werkes nicht möglich war. Am ausführlichsten sind die Abschnitte über Finanzwesen und Polizei behandelt. Im übrigen gibt Verfasser meist nur einen Überblick über die hauptsächlichsten Vorschriften. Wer nur ein allgemeines Bild des betreffenden Verwaltungszweiges zu haben wünscht, wird auf seine Kosten kommen. Für den praktischen Gebrauch ist aber m. E. der ganze dritte Teil zu dürftig ausgefallen. Allerdings weist der Verfasser in den Anmerkungen auf die geltenden Gesetze hin und ermöglicht es so dem Leser, auf die Quellen selbst zurückzugehen und dort die Einzelheiten nachzulesen. Leider sind aber die betreffenden Zitate nicht immer vollständig, und eine Reihe von Fehlern mahnt zur Vorsicht in der Benutzung der Anmerkungen.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige näher eingehen wollte. Es sei hier nur auf einige Unrichtigkeiten hingewiesen, die mir aufgefallen sind.



und die meine obige Bemerkung von der Ungenauigkeit der Zitate bestätigen werden:

- §. 264 A. 3: die Min. Bef. vom 19. Juni 1902 betr. Pferdeaushebungsvorschrift ist durch Min. Bef. vom 26. Juni 1907 (Bd. 36 S. 597) geändert;
- §. 301: nach Gesetz vom 28. April 1911 (Bd. 37, S. 949, das aber dem Verfasser vielleicht noch nicht zugänglich war) erfolgt die Beitreibung der Gemeindesteuern usw. durch den Gemeindevorstand;
- §. 318 A. 3: der Art. 83 der revidierten Gemeindeordnung hat durch dasselbe Gesetz eine Abänderung erfahren;
- §. 320 A. 4: hier wären die abändernden Min. Bef. vom 6. Januar 1905 (Bd. 35 S. 286), 29. Februar 1908 (Bd. 36, S. 771), 29. Juni 1908 (Bd. 36 S. 981) und 22. Januar 1910 (Bd. 37 S. 409), sowie die Min. Bef. vom 10. März 1903 betr. die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer (Bd. 34 S. 557), vom 10. Mai 1904 betr. die Beaufsichtigung der Fleischschau (Bd. 35 S. 87) und vom 29. Juni 1908 (Bd. 36 S. 983) zu erwähnen gewesen;
- §. 321 A. 3 ist noch die Min. Bef. vom 28. Juni 1907 (Bd. 36 S. 609) anzumerken;
- §. 323 A. 5: das Verzeichnis der Gifte ist ergänzt durch Min. Bef. vom 17. Februar 1906 (Bd. 35, S. 507);
- §. 334 A. 4: der Gebührentarif für Kartierungsarbeiten ist ergänzt durch Min. Bef. vom 28. Februar 1906 (Bd. 35 S. 513);
- §. 344 A. 2: es fehlt die Min. Bef. vom 1. August 1905 (Bd. 35 S. 401);
- §. 346 A. 5: es gilt jetzt das Stempelgesetz vom 12. Mai 1906 (Bd. 35 S. 793) in der Fassung vom 4. Februar 1910 (Bd. 37 S. 469);
- §. 351 wäre bei den Ausführungsbestimmungen zur Reichsgewerbeordnung noch die Verordnung vom 15. April 1910 (Bd. 37 S. 521) zu nennen;
- §. 353 A. 6: es fehlt die Min. Bef. vom 22. Oktober 1910 (Bd. 37 S. 696);
- §. 357 A. 2: es fehlt bei den Ausführungsvorschriften zur Wegeordnung die Min. Bef. vom 22. September 1910 (Bd. 37 S. 632);

- §. 367 N. 2: bei den die Weserschiffahrt betreffenden Vorschriften ist noch die Min. Bef. vom 15. Oktober 1910 (Bd. 37 S. 695) zu nennen;
- §. 368 N. 2: das Regulativ für die Schauerleute ist durch die Min. Bef. vom 18. Januar 1905 (Bd. 35 S. 300) ersetzt;
- §. 370 N. 3: das Geschäftsregulativ für die Ersparungskasse ist durch die Min. Bef. vom 9. Juni 1906 (Bd. 35 S. 913) und 13. März 1909 (Bd. 37 S. 62) abgeändert;
- §. 371 N. 4: es fehlt das Gesetz vom 16. April 1908 (Bd. 36 S. 951) zum Gesetz, betreffend die staatliche Kreditanstalt;
- §. 373 N. 3: das Verbot der Doppelversicherung beweglicher Gegenstände ist durch Gesetz vom 31. Dezember 1910 (Bd. 37 S. 759) aufgehoben worden;
- §. 374 N. 6: zur Deichordnung ist noch eine Novelle vom 31. Dezember 1906 (Bd. 36 S. 17) ergangen;
- §. 379 N. 7: das Ortsstrafengesetz hat noch eine weitere Änderung durch Gesetz vom 7. November 1904 (Bd. 35 S. 247) erfahren;
- §. 382 N. 5: für die Stempelfreiheit der gemeinnützigen Bauvereine ist jetzt § 69 Ziff. 2 des Stempelgesetzes vom 12. Mai 1906 maßgebend;
- §. 391: die Navigationschule zu Elsfleth ist nicht dem Gesamtministerium, sondern nach Min. Bef. vom 24. November 1904 (Bd. 35 S. 251) dem Ministerium des Innern unterstellt;
- §. 391 N. 1: der Hinweis auf die Vorbemerkung bei Timmen-Lenge, Gesetzsammlung, ist insofern unvollständig, als die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen später geändert sind, vgl. R.G.Bl. 1906 S. 427, 1909 S. 892, 1910 S. 867.

Der in den letzten Bänden der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege vom Bd. 32 an enthaltene Stoff hätte wohl mehr herangezogen werden können, als Verfasser getan hat; so wäre zu §. 293 N. 6 Zeitschrift Bd. 32 S. 8 betreffend Erhebung von Marktstättegeldern, wonach das Ministerium seine frühere in Zeitschrift Bd. 10 S. 18 veröffentlichte Ansicht aufgegeben hat, zu nennen gewesen; §. 392 N. 2 ist, zu den Vorschriften über Zwangserziehung die abändernde Min.-Bef. vom 21. Oktober 1904,

Zeitschrift Bd. 32 S. 47, zu nennen; bei der Reichserbschaftsteuer (S. 276) wäre auf Zeitschrift Bd. 33 S. 158 hinzuweisen. Auch wäre wohl eine ausgiebigere Heranziehung der für die Praxis so wichtigen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die in der Zeitschrift veröffentlicht sind, erwünscht gewesen; soviel ich sehe, ist das nur auf S. 304 N. 3, wo auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts verwiesen wird, geschehen.

Wenn sich so in dem Werk auch manche Irrtümer und Lücken finden, so muß doch andererseits betont werden, daß eine derartige Arbeit, die zum ersten Male ein umfassendes System des geltenden öffentlichen Rechts bietet, auf den ersten Wurf nie fehlerlos gelingen wird, und das gilt besonders für den Verfasser, für den als Nicht-Oldenburger der zu bearbeitende Stoff nicht so leicht zugänglich und schwerer zu übersehen war als für einen Einheimischen, mit der hiesigen Praxis Vertrauten. Die Mängel, die ja meist nur nebensächliche Punkte betreffen, treten hinter den vielen Vorzügen des Werkes, von denen ich noch die leicht lesbare, klare Art der Darstellung besonders hervorheben möchte, zurück. Ich kann das Buch allen, die sich für das öffentliche Recht unseres Heimatlandes interessieren, dringend zur Anschaffung empfehlen. Es wird der Praxis gute Dienste tun und auch einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Fragen des öffentlichen Rechts sehr förderlich sein.



## XI.

### Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg von Dr. Walther Schücking, Professor an der Universität Marburg.

Besprechung der geschichtlichen Teile von Dr. G. Rütting, Prof.

Der Verfasser hat eine Übersicht über die oldenburgische Geschichte von ihren Anfängen an seiner Arbeit vorangestellt. Eine Darstellung allein der Entwicklung der Staatsverfassung seit dem Mittelalter wäre vielleicht mehr am Platze gewesen. So wie nun aber die Einleitung vorliegt, wird manches darin zurecht zu rücken sein. Aus der Literaturangabe geht hervor, daß dem Verfasser nur ein ganz beschränkter Kreis der neueren Erscheinungen zur Verfügung stand. Die von ihm angeführten Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte sind nur wenig benutzt worden. Sonst wäre die Übersicht über die Geschichte der Grafenzeit anders ausgefallen; es kann doch nicht gebilligt werden, daß er diese noch auf die veraltete Darstellung in von Halem's Geschichte des Herzogtums Oldenburg, die 1794 und 1795 erschienen ist, aufbaute. Daß sich die Grafen nach dem Ammergau ursprünglich Ammersche Grafen genannt haben sollen, ist nicht nachzuweisen, und Graf Egilmar erscheint urkundlich nicht 1108, sondern schon 1091 zuerst. In der bekannten Urkunde von 1108 wird „ad Oldenburg“ nur auf die Burg und nicht auf die Ortschaft zu beziehen sein. Die Angabe, daß der hier zuerst erwähnte „Ort“ Oldenburg 1155 zum Schutze gegen die Friesen zu einer Burgfeste ausgebaut sei, und daß sich die Grafen seitdem nach dieser Burg genannt haben sollen, beruht lediglich auf einer Kombination von Halem's. Graf Christian I. wird übrigens nicht 1155, sondern 1148 zuerst erwähnt, und von einem Ausbau des „Ortes“ zu einer Burgfeste wird man hier so wenig wie irgendwo sonst reden dürfen.

